

RICHTLINIEN
für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“
durch das Land Burgenland

§ 1
Projektbeschreibung

(1) Betreutes Wohnen PLUS ist eine Wohnform für ältere Menschen, wobei eine altersgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen miteinander kombiniert angeboten werden. Durch diese Leistungen und die individuelle Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste soll den BewohnerInnen Gelegenheit geboten werden, solange es ihnen sozial und gesundheitlich möglich ist, in ihrer Wohnung zu verbleiben und eine Unterbringung im Pflegeheim so lange wie möglich hinauszuschieben.

Betreutes Wohnen PLUS beruht nach dem Motto: „So selbstständig wie möglich, soviel Hilfe wie nötig“ auf den drei Säulen Sicherheit, Selbstbestimmung und Kommunikation.

(2) Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (bzw. im Einzelfall: bis Stufe 5) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft bzw. Vernetzung mit Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

(3) Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (das ist das „PLUS“ gegenüber bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese obligatorischen Grundleistungen (Grundservice) umfassen insbesondere:

- Eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- Eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber zusätzlich zu bezahlen.

§ 2

Begriffsdefinition und Ziel:

(1) Betreutes Wohnen PLUS ist ein Leistungsprofil für ältere Menschen, die in einer behindertengerechten barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben, das obligatorische Grundleistungen / allgemeine Betreuungsleistungen und fakultative Wahlleistungen / weitergehende Betreuungsleistungen umfasst.

(2) Betreutes Wohnen unterstützt eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung und die Einbindung in soziale Strukturen der Hausgemeinschaft und des Wohnumfeldes.

(3) Merkmal des Betreuten Wohnen PLUS ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft, sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

(4) Betreutes Wohnen PLUS ist gegenüber der gesetzlich geregelten stationären Wohnform „Pflegeheim“ abzugrenzen. Es gewährleistet den BewohnerInnen größtmögliche Wahlfreiheit beim Leistungsangebot: nur die sogenannten Grundleistungen sind verpflichtend bei einem institutionalisierten Leistungsanbieter in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Zielgruppe:

(1) Betreutes Wohnen PLUS kann von Personen, die bereits Hilfe und Betreuung benötigen, für die noch keine stationäre Pflegeheimunterbringung nötig ist, in Anspruch genommen werden. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Verbleib in dieser Wohnform für Personen zu mindestens bis zur Pflegegeld-Stufe 3 möglich sein wird. Im Einzelfall ist aber vor Vertragsabschluss durch einschlägiges Fachpersonal festzustellen,

- a) ob für Personen mit PG-Stufen 1 - 3 der Verbleib in dieser Wohnform aus medizinischer bzw. pflegerischer Sicht verantwortbar ist – dies gilt insbesondere für demenzkranke Personen;
- b) ob Personen ab PG-Stufe 4 nicht doch in dieser Wohnform untergebracht und betreut werden können – z.B. könnten dies Personen sein, die zur eigenständigen Lebensführung auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind.

(2) Wenn jedoch bei erhöhter Pflegeintensität die Versorgung durch mobile Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann, ist eine Übersiedlung in ein (bzw. das angeschlossene) Pflegeheim unverzüglich in die Wege zu leiten.

(3) Liegt für eine Person noch keine Pflegegeldeinstufung vor so ist bei Personen die nach dem 01.01.2019 in Betreutes Wohnen Plus einziehen und die Förderung in Anspruch nehmen wollen, eine Stellungnahme der Sozial- und Pflegeberater (Case & Care ManagerInnen) des

Landes Burgenland einzuholen ob eine Unterbringung im Betreuten Wohnen Plus aufgrund des Bedarfs an Hilfe und Betreuung erforderlich ist. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Sozial- und Pflegeberater (Case&Care ManagerInnen) eine positive Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Aufnahme in betreutes Wohnen Plus abgeben.

§ 4

Qualitätsanforderungen / ÖNORM:

(1) Derzeit gibt es noch keine Gesetze oder Verordnungen, die den Begriff „Betreutes Wohnen“ definieren und schützen bzw. einheitliche Qualitätsstandards vorschreiben. Deshalb werden viele unterschiedliche Konzepte für Betreutes Wohnen angeboten.

(2) Als ein bundeseinheitlich geltender verbindlicher Leitfaden zur Qualitätssicherung ist mit 1.5.2012 die „ÖNORM CEN/TS 16118 – Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen“ in Kraft getreten, welche Mindeststandards definiert hinsichtlich

- Transparenz des Angebotes (klare Leistungsbeschreibungen und Informationen vor Vertragsabschluss);
- baulicher Anforderungen (ÖNORM B1600 und B1601);
- Dienstleistungskonzept (Grund- und Wahlservice);
- Vertragsgestaltung (Mietvertrag gekoppelt mit Betreuungsvertrag für Grundservice – klare Regelungen);
- Qualitätssicherung (Beschwerdemanagement, BewohnerInnenbefragung).

§ 5

Transparenz des Angebotes:

Der Anbieter des Betreuten Wohnens PLUS hat vor Vertragsabschluss umfangreiche Informationspflichten zu erfüllen – in schriftlicher wie auch mündlicher Form.

Das Transparenzgebot beinhaltet eine komplette Leistungsübersicht in den Bereichen Wohnung, Grundservice und Wahlleistungen. Der Leistungsumfang muss detailliert beschrieben sein und es muss ein vollständiges Verzeichnis aller Preise vorliegen.

Vor allem sind den WohnungswerberInnen auch die Grenzen des Leistungsangebotes klar aufzuzeigen (z.B. bei zu hohem Pflegebedarf).

§ 6

Grundservice/Grundleistungen:

(1) Dabei handelt es sich um ein Mindestdienstleistungsangebot, welches für die BewohnerInnen immer zur Verfügung steht und jedenfalls zu bezahlen ist:

- a) Eine rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) besetzte Notrufanlage; diese kann entweder direkt mit einem professionellen Anbieter mobiler Dienste oder mit einem unmittelbar danebengelegenen Pflegeheim verbunden sein. Bei einer Anbindung an ein Pflegeheim ist dafür Sorge zu tragen, dass die BewohnerInnen des Pflegeheimes, für den Zeitraum der Visite in der Wohnung, nicht unbeaufsichtigt sind.
- b) Hausmeisterservice (sofern nicht bereits in den Betriebskosten der Mietwohnung enthalten).
- c) Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes.
- d) Ansprechperson steht mindestens 4 Stunden pro Monat und BewohnerIn zur Verfügung, davon zumindest 3 Stunden vor Ort anwesend. Die Aufgaben der Ansprechperson (Kontaktperson oder Betreuungskraft) sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes, welches aus dem Vertrag über die Grundleistungen des betreuten Wohnens hervorgeht. Für die Grundleistungen in der Wohnhausanlage ist eine Personalbesetzung je Wohneinheit von mindestens 0,025 Vollzeitstellen vorzuhalten.

(2) Die Ansprechperson soll als „ruhender Pol“ für die einzelnen BewohnerInnen Anlaufstelle sein. Zu ihren Aufgaben zählen:

- a) Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten: Organisation von Alltagserfordernissen, Organisation und Vermittlung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen auf Rädern, ...), Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen, Organisation von ärztlicher Hilfe, Organisation von Transportmitteln, Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen, Unterstützung bei Behördenwegen.
- b) Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten, Vermittlung, Organisation bzw. Unterstützung bei gewünschten Freizeitaktivitäten, Organisation von hausinternen Veranstaltungen.
- c) Die Ansprechperson kümmert sich bei Bedarf auch um die Innenbeziehungen der BewohnerInnen und steht bei der Lösung von Konflikten hilfreich zur Seite.
- d) Abwesenheitsdienst: Auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden.
- e) Aktivierung als Vorsorge zur Erhaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit: Durch diese die individuelle Lebensqualität hebenden Maßnahmen sollen Vereinsamung und Krankenhausaufenthalte vermieden bzw. hinausgezögert werden (Beispiele: Mobilisation, Unterstützung der Feinmotorik durch Bastelaktivitäten, Geschicklichkeitsübungen, Tanzen, Spielen und Basteln, Lesen, Gedächtnisübungen durchführen, Erinnerung aus vergangenen Tagen erzählen und bearbeiten).

Mindestens ein Angebot zur körperlichen und mindestens ein Angebot zur seelischen und/oder geistigen Aktivierung sind verpflichtend einmal monatlich anzubieten, wobei die Teilnahme für die BewohnerInnen freiwillig ist, sie aber zur Teilnahme angeregt werden sollen.

- f) Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise.

§ 7

Wahlservice/Wahlleistungen:

(1) Dazu zählen alle anderen Leistungen, die über die Grundleistungen hinausgehen und die von den BewohnerInnen auf einer freiwilligen und individuellen Basis genutzt werden können. Wahlleistungen sind direkt an die die Leistung erbringende Organisation zu bezahlen.

(2) Leistungskatalog und Preisliste sollen den BewohnerInnen in schriftlicher Form vorliegen; daneben sollen diese Sachverhalte auch mündlich vermittelt werden.

(Beispiele: Pflege- und Betreuungsdienste, hauswirtschaftliche Hilfen [wie Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Einkaufshilfe], Mahlzeitservice [Essen auf Rädern oder Mittagstisch im Heim], Physiotherapie, wöchentliche Medikamentenvorbereitung, Friseur, Fuß- und Nagelpflege, Fahr- und Begleitdienste, Freizeitangebote.)

§ 8

Vertragliche Bestimmungen:

(1) Betreutes Wohnen PLUS ist ein Kombinationsprodukt:

Erst die Verbindung von Wohnen und Dienstleistungen stellt „Betreutes Wohnen PLUS“ dar. Das bedeutet, dass im Verhältnis zu den BewohnerInnen zwei Vertragstypen relevant sind: einerseits der Wohnraumnutzungsvertrag als Mietvertrag und andererseits der Dienstleistungsvertrag über die Betreuungsleistungen. Sind der Anbieter des Wohnraumes und der Betreuungsträger nicht personenidentisch, so bedarf es der Verbindung zwischen beiden Leistungsbildern durch einen Kooperationsvertrag.

(2) Die formellen Anforderungen an die Vertragsgestaltung betreffen insbesondere gute Lesbarkeit und leichte Verständlichkeit sowie klare und übersichtliche Gliederung.

(3) Der Mietvertrag muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen; besonders bezüglich der Frage der Wohnungskündigung müssen eindeutige Regelungen enthalten sein (z.B. für den Fall, dass eine Unterbringung im Pflegeheim erforderlich ist).

(4) Aus dem Vertragswerk muss auch eindeutig hervorgehen, dass sich das Produkt „Betreutes Wohnen PLUS“ materiell zur Heimunterbringung abgrenzt: das Leistungsangebot

umfasst nur die Komponenten Wohnen und Grundleistungen und die BewohnerInnen haben die absolute Wahlfreiheit bezüglich der Wahlleistungen.

(5) Der Betreuungsvertrag hat sehr genau die Bestandteile und Kosten des Grundservice zu beschreiben und auch auf die Angebote und Kosten des Wahlservice hinzuweisen. Die angegebenen Kosten für den Grundservice werden als monatliche Pauschale erhoben, müssen aber eindeutig den einzelnen Bereichen (wie Hausmeister, Notruf, Betreuungskraft) zugeordnet werden können – die Kosten des Hausmeisterservice können auch als Betriebskosten im Mietvertrag enthalten sein.

§ 9

Qualitätssicherung:

(1) Rückmeldungen von BewohnerInnen müssen durch ein Beschwerdemanagement aufgenommen werden; die daraus eingeleiteten Maßnahmen sind vom Träger zu dokumentieren und innerhalb von vier Wochen ist eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme mit Lösungsvorschlägen den BewohnerInnen zu übermitteln.

(2) Ein weiteres Instrument zur Qualitätssicherung ist eine Befragung der BewohnerInnen, die alle zwei Jahre erfolgen muss.

§ 10

Landesförderung:

(1) Die Förderung für das Grundservicepaket beträgt bis zu 100%, das sind 135 Euro pro Monat (inkl. USt.). Sie ist abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt (siehe Tabelle 1 im Anhang).

(2) Die Administration und Abrechnung der Landesförderung erfolgt wie folgt: die Projektpartner stellen Pflegegeld-Stufe und Förderhöhe der BewohnerInnen fest, belegen dies mit entsprechenden Unterlagen (Kontoauszügen, ev. Pflegegeld-Bescheid) und rechnen unter Auflistung der geförderten Personen und der jeweiligen Förderhöhe vierteljährlich, sohin zum Ende eines jeden Quartals, ab. Die Abrechnung sowie die für die Förderhöhe maßgeblichen Unterlagen sind dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, fristgerecht vorzulegen.

(3) Weitere Pflege- und Betreuungsleistungen (Wahlservice) sind von anerkannten mobilen Diensten zu den in den Hauskrankenpflege-Richtlinien geregelten und vom Land geförderten Tarifen zuzukaufen. Werden diese Wahlleistungen durch Personal der angegliederten Pflegeheime angeboten, ist allerdings dafür vorzusorgen, dass die für die Erbringung der

Pflege und Betreuung erforderliche Personalkapazität zusätzlich zum Heimbetrieb jedenfalls vorhanden ist.

(4) Die BewohnerInnen erhalten eine monatliche Rechnung über die Grund- und Wahlleistungen, aus der die Teil- und Gesamtkosten sowie die Höhe der gewährten Landesförderung deutlich ersichtlich sein müssen.

§ 11

Kontrolle und Sanktionen

(1) Das Land Burgenland als Fördergeber ist berechtigt unangekündigte Kontrollen bei den Anbietern durchzuführen, die Betreutes Wohnen Plus nach diesen Förderrichtlinien anbieten. Bei den Kontrollen ist Einsicht in alle förderungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

(2) Unrichtige Angaben über die Förderhöhe der BewohnerInnen oder eine Missachtung dieser Richtlinien führen nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung zur Einstellung der Förderung.

(3) Die gewährten Fördermittel sind mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn die Förderstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist bzw. die Mittel widmungswidrig verwendet worden sind.

§ 12

Datenschutz

Die Fördernehmer nehmen mit der Antragstellung zur Kenntnis, dass die im Rahmen der Förderabwicklung erhobenen Daten zur Erfüllung des durch den Förderantrag bzw. den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden. Der Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung des Förderantrags.

Die personenbezogenen Daten werden vom Fördergeber nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Die Daten werden jedenfalls solange gespeichert als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

Alternativ besteht die Möglichkeit sich an den Datenschutzbeauftragten des Landes Burgenland die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

§ 13
Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom XXXX mit 01.01.2019 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Tabelle 1 - Betreutes Wohnen PLUS – Landesförderung 2017

Grundservice pro Monat: € 135

Pflegegeld-Betrag
Stufe 1 = € 157,30
Stufe 2 = € 290,00
Stufe 3 = € 451,80
Stufe 4 = € 677,60
Stufe 5 = € 920,30
Stufe 6 = € 1.285,20
Stufe 7 = € 1.688,90

Stand 2019:

	<i>Fördersatz des Landes</i>	Landesförderung (gerundet) inkl. MWSt.
Einkommen + Pflegegeld Bis 200% des AZL- Richtsatz	100%	€ 135
Einkommen + Pflegegeld bis 225% des AZL- Richtsatz	80%	€ 110
Einkommen + Pflegegeld Bis 250% des AZL- Richtsatz	60%	€ 80
Einkommen + Pflegegeld bis 275% des AZL- Richtsatz	40%	€ 55
Einkommen + Pflegegeld bis 300% des AZL- Richtsatz	20%	€ 25
Einkommen + Pflegegeld über 300 % des AZL Richtsatz	0%	€ 0